BEBAUUNGSPLAN NR. 6
„AM KOPPELBERG“

(für die Gemeinde Cölpin OT Neu Käbelich nach § 8 Abs. 4 BauGB)

Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Waldlandschaft bei Cölpin“

Auftraggeber:

Gemeinde Cölpin über das
Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Auftragnehmer:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
🖷 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Judith Schäbitz
M.Sc. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Arbeitstand:

Mai 2023

Inhalt

1 EINLEITUNG 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2 Rechtliche Grundlagen 4
1.3 Methodik 4
2 BESCHREIBUNG DES EU-VOGELSCHUTZGEBIETES DE 2446-401 5
2.1 Gebietsbeschreibung DE2446-401 5
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele 6
3 KURZBESCHREIBUNG UND LAGE DES VORHABENS 9
4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN 13
4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 Gebieten 13
4.2 Vorbelastungen des EU-Vogelschutzgebietes 13
4.3 Wirkfaktoren des Vorhabens 14
4.5. Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten und deren Lebensräumen 14
5 BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE 15
6 FAZIT 16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Cölpin beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Schulungsraum, Parkplätzen und unbefestigtem Übungsplatz am südlichen Ortsrand des Ortsteils Neu Käbelich. Der Ortsteil Neu Käbelich ist einer der zwei Ortsteile der Gemeinde Cölpin im Amt Stargarder Land und ist über die Kreisstraße MSE107 und die Bundesstraße B104 mit der Kreisstadt Neubrandenburg und Woldegk in der östlichen Mitte des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angebunden.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ ist die Absicherung des Gemeindegebietes mit einer Feuerwehr. Hierfür stehen Teile der Flurstücke 71 und 72 der Flur 1 Gemarkung Cölpin mit einer Gesamtfläche von 10.731 m² am südlichen Ortsausgang, an der Straße „Am Koppelberg“ vor der Kreuzung zur Bundesstraße B104 zur Verfügung. Das Vorhaben selbst (Gerätehaus) hat einen voraussichtlichen (teil-)versiegelten Flächenbedarf von ca. 650 m². Der Übungsplatz beansprucht eine ca. 500 m² unbefestigte, relativ ebene Fläche. Das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 5 BauGB.

Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereichs (weiß) und EU-Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ (braun), Quelle: LUNG M-V, Zugriff 17.06.2021

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 „Am Koppelberg“ grenzt unmittelbar (durch die Straße „Am Koppelberg“ getrennt) an das EU-Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin “ (VSG) an (§ 32 BNatSchG bzw. 21 NatSchAG M-V). Gemäß § 34 BNatSchG sind potenzielle Beeinträchtigungen des Gebiets durch den B-Plan zu untersuchen und die Ergebnisse in Form einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung darzulegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für Pläne oder Projekte die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.
Grundsätzlich ist dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.
Im vorliegenden Gutachten wird im Rahmen einer FFH-Vorprüfung herausgestellt, ob der B-Plan Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich “ geeignet ist, die Erhaltungsziele des angrenzenden EU-Vogelschutzgebiets „Waldlandschaft bei Cölpin “ (DE 2446-401) erheblich zu beeinträchtigen.

Als Grundlage für die Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele dienen folgende Unterlagen:

– Standard-Datenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ (LUNG M-V Natura 2000, Aktualisierung Stand: Mai 2017).

– Natura 2000-LVO M-V (2016) Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Mecklenburg – Vorpommern, Letzte Änderung 9. August 2016

1.3 Methodik

Angelehnt an die Hinweise zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007) werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt, die im Anschluss an das einführende Kapitel abgehandelt werden:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes und seiner Erhaltungsziele,
- Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens,

- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben,
- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte,
- Fazit bzw. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für das VSG.

Nach den Ausführungen der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007) ist eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. von Habitaten der Arten nach Anhang II FFH-RL in einem FFH-Gebiet bzw. von Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VRL in Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG regelmäßig geeignet, das betreffende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.
Für die FFH-Vorprüfung gilt die Grundannahme, dass „die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung“ darstellt.
Die Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren, indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit ist die FFH-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt.
Für die vorliegende Analyse wurde daher lediglich eine stichprobenartige Geländeerfassung von Arten oder Lebensräumen gemäß FFH-/Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt.

2 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes DE 2446-401

2.1 Gebietsbeschreibung DE2446-401

Das EU-Vogelschutzgebiet „Waldlandschaft bei Cölpin “ (DE 2446-401) mit einer Größe von 2.153 ha gliedert sich in drei flügelartige Gebiete, die von ihrem Zentrum südlich von Cölpin aus in verschiedene Himmelsrichtungen auseinanderstreben. Ein Teil kreuzt die Bundestraße B104 und zieht sich westlich an Neu Käbelich und Neetzka vorbei Richtung Norden und wird begrenzt von der Bahntrasse Neubrandenburg Richtung Polen. Ein zweiter Flügel des VSG erstreckt sich in südwestlicher Richtung zwischen den Ortschaften Leppin und Dewitz hindurch bis nördlich von Teschendorf und kreuzt dabei die Landesstraße 33 und die Kreisstraße MSE105. Dieser Flügel folgt damit einem Nebenarm der Linde in 2. Ordnung. Der dritte Flügel bewegt sich in nordwestlicher Richtung zwischen Cölpin, Marienhof, Pragsdorf und Kreuzbruchhof und kreuzt zwei Gemeindestraßen. Der westliche Teil des Flügels liegt im weitgefassten Bereich des Rowabaches (Kartenportal Umwelt MV, Abfrage 08.02.2021).

Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich im räumlichen Bezug zum VSG (Quelle: LUNG M-V, Kartenportal Umwelt, Abfrage: 10.02.2021)
O - geplanter Geltungsbereich, hellbraun – Vogelschutzgebiet

Biogeographisch gehört das 2.153 ha große Vogelschutzgebiet zur kontinentalen Region und wird durch reliefreiche Stiel-Eichen- und Buchenwälder mit Bachtälern, Waldmooren, Sümpfen und Feuchtgrünland geprägt. Der Standard-Datenbogen weist für das Gebiet für Laubwald einen Flächenanteil von 55 %, Nadelwälder 12 %, feuchtes und mesophiles Grünland 9 % und Moore, Sümpfe und Uferbewuchs 3 % des gesamten Gebietes aus. Es handelt sich um eine waldbaulich geprägte Landschaft (Standard-Datenbogen 2007, aktualisiert 2017.

Des Weiteren werden für die Güte und Bedeutung des VSG

- Rückzugsgebiet für störungsempfindliche Anhang I Großvogelarten innerhalb naturnaher Waldareale und Nahrungsgebiete
- Waldbaulich geprägte Landschaft
- Kuppige Grundmoräne im Tollense-Gebiet mit naturnahen Talungen und kalkreichen Niedermooreinschnitten

aufgeführt.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Natura 2000-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) beinhaltet die Schutzzwecke der Europäischen Vogelschutzgebiete. Diese werden wie folgt definiert: **Der**

Schutzzweck ist: „[…] der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1“.

Der Begriff der Erhaltungsziele ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in besonderen Schutzgebieten (BSG) die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Nach § 3 Natura 2000-LVO M-V **ist das Erhaltungsziel eines Europäischen Vogelschutzgebietes „[…] die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.“** Diese sind die Vogelarten und ihre erforderlichen gebietsbezogenen Lebensraumelemente. In der Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V werden gebietsspezifisch die Vogelarten aufgelistet und die jeweiligen Lebensraumelemente beschrieben.

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Waldlandschaft bei Cölpin“ (DE 2446-401) werden in der Anlage I der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V aufgeführt:

Tab 1: Gelistete Vogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2446-401,

Vogelart		**Lebensraumelemente**	
dt. Name	**wiss. Name**	**Brutvogel**	**Zug-, Rastvogel, Überwinterer**
Eisvogel	*Alcedo atthis*	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat)	-
		- ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Heide-lerche	*Lullula arborea*	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten	-
		- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kranich	*Grus grus*	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder	-
		- angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Mittel-specht	*Dendroco-pos medius*	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	-

Neuntöter	*Lanius collurio*	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)	-
		- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter	
		- Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore	
Rohr-weihe	*Circus aerugi-nosus*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	-
		- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)	
		- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Rotmilan	*Milvus milvus*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	-
		- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)	
		- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schrei-adler	*Aquila pomarina*	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	-
		- mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat)	
		- mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	
Schwarz-milan	*Milvus migrans*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	-
		- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)	
		- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	
Schwarz-specht	*Dryocopus martius*	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	-
Sperber-gras-mücke	*Sylvia nisoria*	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland,	-

		Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Wachtelkönig	*Crex crex*	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	-
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	-
		- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat),	
		- Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	-
		- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat	
		- mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	-

3 Kurzbeschreibung und Lage des Vorhabens

Planziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ der Gemeinde Cölpin ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entstehung einer Fläche für Gemeinbedarf. Der aufzustellende B-Plan ist mit seinem Geltungsbereich im südlich angrenzenden Außenbereich des Ortsteiles Neu Käbelich lokalisiert. Das geplante Feuerwehrgerätehaus, in dem ein Schulungsraum vorgesehen ist, soll auf einer ruderalisierten Fläche entstehen, die unmittelbar an die bestehende Bebauung (altes Gerätehaus und Garage) angrenzt und bereits als „wilder Parkplatz“ genutzt wird. Weitere Parkflächen sind parallel zur Straße „Am Koppelberg“ auf einer anthropogen vorbelasteten, artenarmen Grünfläche ohne Bäume geplant. Der benötigte Übungsplatz ist auf einer Grünfläche vorgesehen, die durch Landwirte, Imker und Anwohner relativ sporadisch befahren wird.

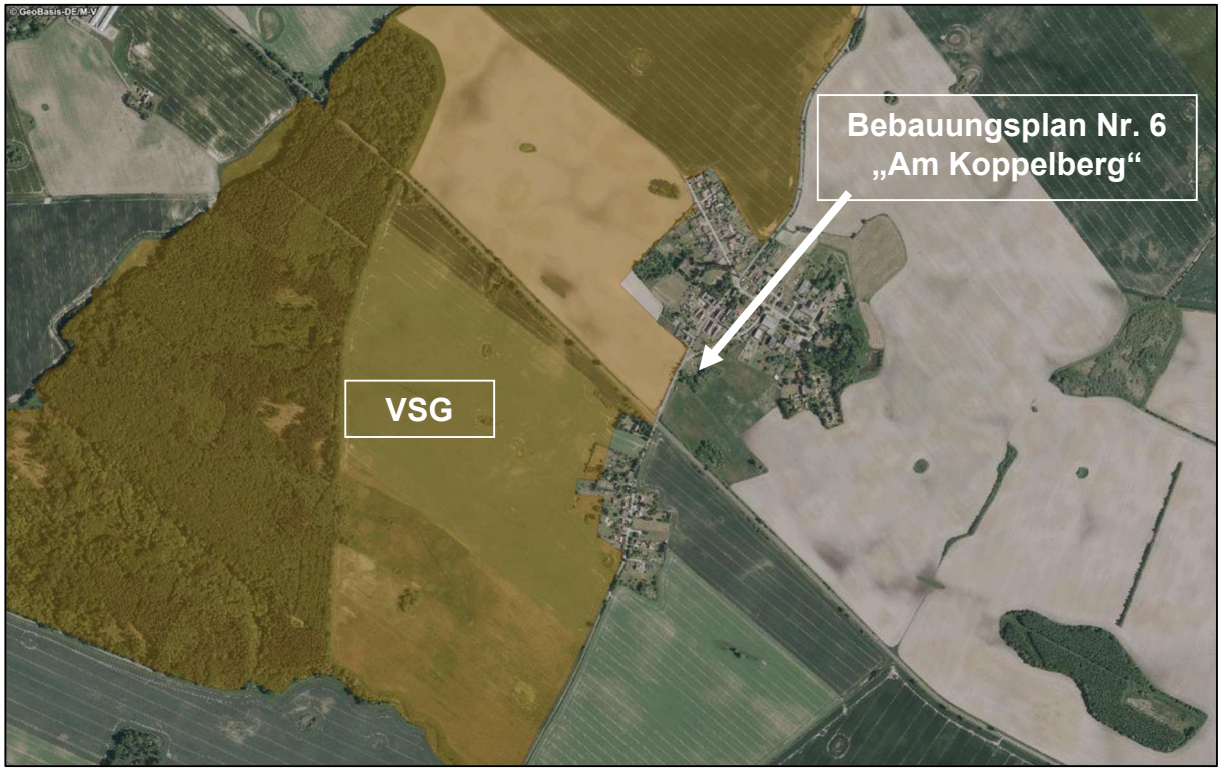

Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401 (braun), Quelle: Kartenportal LUNG M-V, Zugriff 10.11.2022

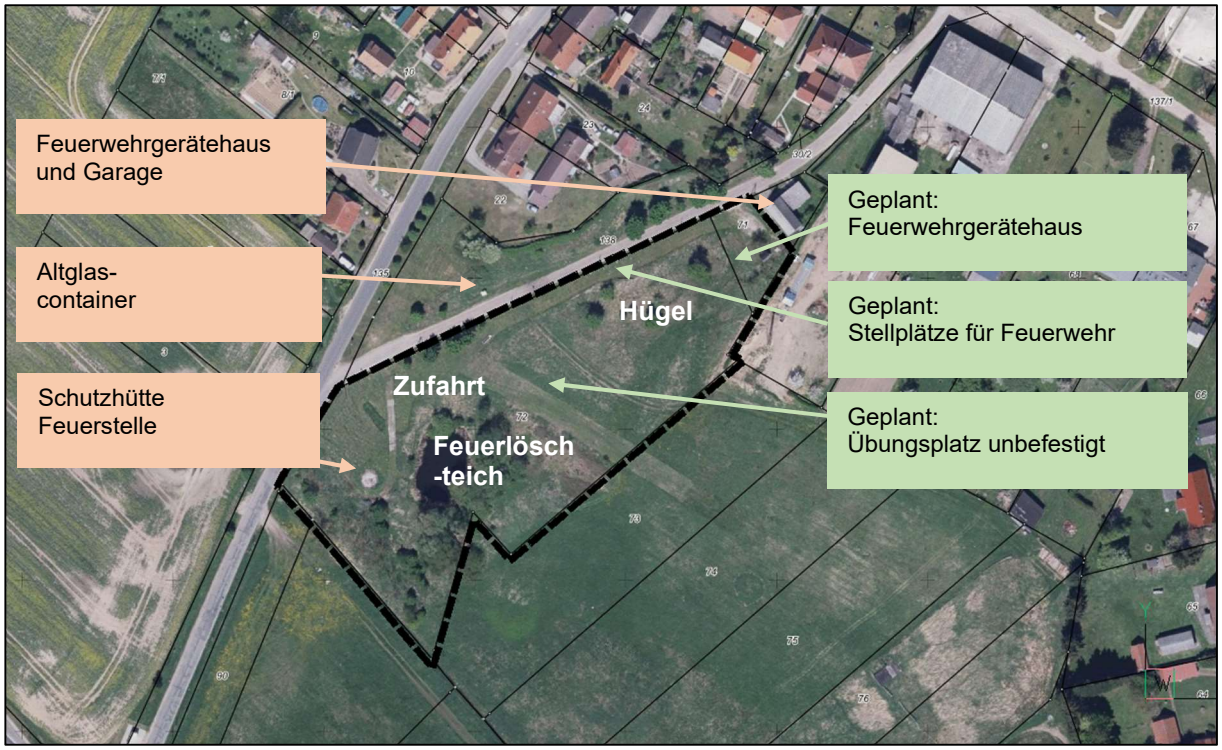

Abbildung 4: Übersicht der aktuellen (orange) und geplanten Nutzungen (grün), Kartengrundlage: Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

Beschreibung Vorhabengebiet:

Der Geltungsbereich (GB) am südwestlichen Ortsausgang (Außenbereich) von Neu Käbelich stellt sich als inhomogene Fläche mit abwechslungsreicher Topographie und diversen Ausstattungselementen dar. Von Süden nach Nordosten steigt das Gelände von 78,4 m (Teich) auf 86 m (Hügel an der höchsten Erhebung 88,20 m). Das nordöstliche Gebiet des GB wird von einem Garagengebäude sowie dem alten Feuerwehrgerätehaus geprägt. Daneben befindet sich ein „wilder Parkplatz“, darum und dahinter sind verschiedene Ansammlungen von Baustoffen und anderen Siedlungsmaterialien, auch Schutt und Müll vorhanden.

Das nordöstliche Zentrum des GB wird durch einen Hügel dominiert, der ruderalisiert und mit fast ca. 95 % Deckung bewachsen ist. Gräser und einige junge Gehölze sind hier vorherrschend. Der Hügel ist zerschnitten und durchzogen von Trampelfaden, wird also von Anwohnern zur Naherholung und Hunde-Auslauf genutzt.

Nordwestlich zwischen Hügel und Straße „Am Koppelberg“ liegt eine ruderalisierte Grünfläche, die als „wilder Parkplatz“ genutzt und regelmäßig gemäht wird. Südlich und östlich des Hügels befindet sich frisches Grünland, das unregelmäßig von Landwirten und Anwohnern befahren und begangen sowie gemäht wird.

Das südwestliche Gelände wird geprägt von einem permanenten Kleingewässer, Ufervegetation aus Weiden, einer Gehölzgruppe und frischem Grünland. Das Gewässer ist umzäunt und wird von der Feuerwehr als Löschwasserentnahmestelle genutzt. Die Zuwegung zum Gewässer ist durch einen Betonplattenweg von der Straße „Am Koppelberg“ aus gewährleistet. Der Wiesenbereich wird von Anwohnern als sporadischer Versammlungsort genutzt. Davon zeugen eine Schutzhütte aus Holz und eine Feuerstelle.

Tabelle 1: Fotodokumentation Untersuchungsraum 15.03.2021 (eigene Fotos)

Altes Feuerwehrgerätehaus, dahinter Garage, beides für Abbruch vorgesehen), rechts davon Schuttlager

„Ungeordneter Parkplatz“ neben Gerätehaus, ruderalisiert

Artenarme Grünfläche, „Wilder Parkplatz“ und Hügelanlauf

Hügel mit jungen Gehölzen (Weißdorn, Kiefern, Weiden) und Altgrasbeständen

Frisches Grünland im und um das Vorhabengebiet

Altglas-Sammelcontainer Unmittelbar neben dem GB

Frisches Grünland, alte Viehtränke und junge Ahornbäume

Permanentes Kleingewässer, umzäunt, als Löschwasserentnahmestelle in Nutzung

Schutzhütte und Zufahrt neben Kleingewässer

Feuerstelle neben Kleingewässer

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 Gebieten

Ziel der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten ist es, ein europaweites Schutzgebietssystem zu etablieren. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ liegt das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ (DE 2446-301) die sich in weiten Teilen überlagern. Die kürzeste Entfernung zwischen GGB und Geltungsbereich beträgt ca. 850 m. Insbesondere die Vogelarten mit Bindung an Wald und Feuchtgebiete finden die für sie notwendigen Habitate in den Lebensraumtypen des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (vorherrschender LRT mit 58 % ist 9130 „Waldmeister-Buchenwald“.

Aufgrund der Lage und Entfernung sowie der Wirkungsprognose des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele und/ oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen.

4.2 Vorbelastungen des EU-Vogelschutzgebietes

Die Vorbelastungen des im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung untersuchten Vogelschutzgebietes DE 2446-401 sind laut Standard-Datenbogen als mittel einzustufen. Das Vorhaben liegt im Außenbereich des Ortsteils Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin im unmittelbaren bis mittelbaren Zusammenhang zur Bundesstraße 107, zu Intensiv-Acker und Grünland. Die landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung, Einschlag, Kahlschlag, Sport und Freizeit sowie die Änderung des hydrologischen Regimes zählen zu den anthropogenen Vorbelastungen im EU-Vogelschutzgebiet „Waldlandschaft bei Cölpin“ (DE 2446- 401).

Als unmittelbare Vorbelastung im räumlichen Zusammenhang sind das bestehende Feuerwehrgerätehaus mit den temporären, unregelmäßigen optischen und akustischen Störungen bei Einsätzen und Übungen zu sehen, die bereits im zukünftigen Geltungsbereich stattfinden. Des Weiteren wird das Gelände von Anwohnern mit Hunden zur Naherholung genutzt, Trampelpfade zerschneiden das Gebiet. Östlich hinter dem temporären Kleingewässer sind mehrere Bienenkästen aufgebaut, der Weg zu den Beuten wird regelmäßig gepflegt und in der Zeit Mai/Juni regelmäßig (etwa täglich bis mehrmals die Woche) vom Imker aufgesucht.
Als weitere akustische und optische Störung ist die Glasentsorgung einzustufen. Im Bereich der Straße „Am Koppelberg“ befindet sich der zentrale Containerplatz für Altglas-Entsorgung.

4.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die von dem Baugeschehen ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in einem 200 m-Wirkraum führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Wirkfaktoren
- anlagebedingte Wirkfaktoren
- betriebsbedingte Wirkfaktoren

Diese Wirkfaktoren lassen sich entsprechend ihrer zeitlichen Wirkdauer in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen einteilen.
Baubedingt kann zwischen folgenden Wirkungen unterschieden werden:

- temporäre Lärmemission und Erschütterungen durch den Baubetrieb
- temporäre Bodenverdichtung durch Umfahrungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze
- temporäre Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr, durch Arbeits- und Betriebsmittel und mögliche Havarien
- temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung und menschliche Präsenz
- temporäre akustische Störungen durch den Baubetrieb
- Zunahme von Lärmemission durch Siedlungslärm und Baufahrzeuge

Folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können von dem Vorhaben ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme →außerhalb des VSG
- Stärkere, temporäre Erhöhung des Verkehrsaufkommens bei Feuerwehreinsätzen, -übungen und -schulungen (ca. 10 PKW bei Einsätzen, ca. 15 PKW bei Übungen/Schulungen erwartet)
- Temporäre, seltene Notfallereignisse, die das Einschalten des Martinshorns und ggf. des Blaulicht-Signals notwendig machen
- Temporäre, seltene Löschwasserentnahme für Einsätze und Übungen aus dem Gewässer
- Regelmäßige (ca. wöchentlich), kurzzeitige Erhöhung der Schallimmissionen durch Übungen auf dem Übungsgelände (Geräusche durch das Rufen von Kommandos, Schläuche aus- und aufrollen, Fahrzeugbewegungen und deren Ent- und Beladung und andere Übungshandlungen erwartet
- Minimale Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes: bei Durchführung des Projektes ist der minimale Abtrag des den Ortseingang prägenden Hügels „Am Koppelberg“ notwendig sowie eventuell das Setzen von Stützelementen.

4.5. Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten und deren Lebensräumen

Nach § 3 Natura 2000-LVO M-V ist das Erhaltungsziel eines Europäischen Vogelschutzgebietes „[…] die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.“ Diese sind die Vogelarten und ihre erforderlichen gebietsbezogenen Lebensraumelemente.

Vorhaben sind dann als unzulässig einzuschätzen, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Dies ist gegeben, wenn sich günstige Erhaltungszustände verschlechtern, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen. Diese Vorprüfung dient der Einschätzung, ob das Vorhaben geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben **liegt außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes, es kommt somit zu keinem Flächenverlust des VSG DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“.** Wald- und Ackerflächen werden nicht beeinträchtigt.
Die Nutzung der Fläche des VSG, die an das Vorhabengebiet angrenzt, ist von intensivem Ackerbau (im Jahr der Prüfung Mais) geprägt.

Der Vorhabenbereich ist bereits anthropogen vorbelastet.
Als erweiterter Wirkraum wird, angelehnt an die Hinweise zur Eingriffsregelung Anlage 5, der höchstmögliche Puffer von 200 m um den Geltungsbereich herangezogen (HzE M-V, MLU 2018).
Diesen Wirkraum zugrunde gelegt, ergibt sich durch Wirkungen, die ausgehend vom Vorhaben in das Vogelschutzgebiet hineinwirken können, eine Fläche von ca. 3,94 ha. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtgröße (2.153,00 ha) von 0,18 %.

Durch die Zweckbestimmung Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr ist auch weiterhin mit den hierfür zu erwartenden temporären optischen bzw. akustischen Störungen zu rechnen, welche den Prüfbereich bereits durch die Bestandsnutzung beeinflussen. Die Anwesenheit der diese Störungen nicht tolerierenden Vogelarten kann daher jetzt und auch zukünftig nach der Realisierung ausgeschlossen werden. Flächenmäßig wird dieser Bereich hauptsächlich von Intensiv-Acker, Bundesstraße und zu einem sehr geringen Anteil vereinzelte Gehölzstrukturen bestimmt. Brutplätze der Maßgeblichen Gebietsbestandteile bzw. der Vogelarten gem. Natura-2000 Gebiets-VO M-V sind hier nicht zu erwarten. Tiere, welche die Ackerflächen auf Nahrungssuche überfliegen, werden während eines Einsatzes für die Feuerwehr eventuell kurzzeitig vergrämt.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Erhaltungsziele der europäischen Vogelarten sowie deren Lebensräume durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine Schutz- und Erhaltungsziele der für das VSG "Waldlandschaft bei Cölpin" aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume erheblich beeinträchtigt. Derzeit ungünstige Erhaltungszustände werden durch das Vorhaben weder hervorgerufen noch verstärkt.

5 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Aus Art. 4 Abs. 4 VSchRL ergibt sich im Gegensatz zu Art 6. der FFH-RL nicht die Notwendigkeit der Berücksichtigung weiterer Pläne und Projekte die im Zusammenwirken mit dem zu prüfenden Vorhaben zu Kumulationseffekten hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen können.
Da im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen, die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, auszuschließen sind, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Erst im Rahmen dieser Prüfung wird über die Erheblichkeitsschwelle der Auswirkungen entschieden. Liegt diese Erheblichkeitsschwelle vor, kann überprüft werden, ob als nicht erheblich eingestufte Projektwirkungen durch Kumulation mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Auswirkungen führen können.

6 Fazit

Aufgrund der angrenzenden Lage des Vorhabens an das EU-Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ bestand das Erfordernis einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG. Die Grundlagen der vorliegenden Prüfung sind neben den Angaben des gebietsspezifischen Standard-Datenbogens vor allem die Natura 2000- Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V).
Eine direkte anlagenbedingte Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes findet nicht statt. Die vorhandenen bau- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen.
Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen sowie auf die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ konnten in der vorliegenden FFH-Vorprüfung nicht herausgestellt werden. Somit sind Auswirkungen, die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, auszuschließen.
Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung nach §34 ff. BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich.